

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats**

##### **A) Problem**

Nachdem die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform neu strukturiert worden sind und der Landtag für die bayerischen Beamten ab 1. Januar 2011 ein eigenes Besoldungsgesetz erlassen hat, welches das Bundesbesoldungsrecht vollständig ersetzt, liegt es in der Systematik und im Interesse einer einheitlichen und effizienten Verwaltung, auch bei der Bemessung von Personalkosten und Personalkostenzuschüssen des Staates auf bayerisches Besoldungsrecht abzustellen.

Nach den Regelungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl kommt der Freistaat Bayern für die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Domvikare in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen auf. Die betreffenden Geistlichen wie auch die kirchlichen Versorgungsempfänger erhalten ihre Bezüge nach der gesetzlichen Vollzugsregelung monatlich unmittelbar vom Landesamt für Finanzen, das die Höhe individuell berechnet. Der Berechnung der Bezüge dieser Geistlichen (mit Ausnahme der Erzbischöfe) werden nach dem bisherigen Gesetzestext bestimmte Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung zugrunde gelegt. Dem Gedanken der organisatorisch-institutionellen Trennung von Kirche und Staat würde es besser entsprechen, wenn die Kirche die Geistlichen selbst besoldet und der Staat hierfür Erstattungszahlungen leistet. Diese wären nach bayerischem Besoldungsrecht zu bemessen.

Nach dem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 leistet der Staat zur Bestreitung des Personalaufwands des Landeskirchenrats einen Zuschuss. Der Berechnung werden nach dem bisherigen Gesetzestext bestimmte Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung zugrunde gelegt. Eine Umstellung auf bayerisches Besoldungsrecht ist angezeigt.

Die Bemessungsgrundlagen der Bezüge an die katholischen Geistlichen sowie deren Versorgungsleistungen und der Zuschuss an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern errechnen sich zum Zeitpunkt dieser Änderung noch auf den Grundgehaltssätzen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348). Die Bezügeanpassung 2012 für die bayerischen Beamten ist auf diese kirchlichen Bezüge noch nicht übertragen worden. Dies ist daher nachzuholen.

**B) Lösung**

Im Bereich der Römisch-Katholischen Kirche wird die Auszahlung der Bezüge, die bisher durch den Staat unmittelbar an die betreffenden Geistlichen erfolgt, durch Pauschalzahlungen an die Kirche ersetzt. Dabei bedarf es der Festlegung der Pauschalierung sowie der Berechnungsgrundlagen für die Pauschalierung. Die bisher durch Verordnung geregelte Versorgung wird gesetzlich geregelt. Die den einzelnen Empfängern durch den Staat gewährten Versorgungsleistungen werden durch Pauschalzahlungen an die Kirche ersetzt, welche einen erheblichen Teil der Versorgungslasten übernimmt.

Für die Bemessung der Pauschalzahlungen an die Römisch-Katholische Kirche und der Zuschüsse zu den Personalkosten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird künftig auf Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes verwiesen. Damit wird auch eine Anpassung der bisher für die Bemessungsgrundlagen maßgeblichen Grundgehaltsstufen der A-Besoldungsgruppen erforderlich, weil sich die Stufenstruktur des Bayerischen Besoldungsgesetzes von der des Bundesbesoldungsgesetzes unterscheidet.

**C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, welche die kirchlichen Bezüge weiterhin an Bundesrecht knüpfen und vom bayerischen Recht auf Dauer abkoppeln würde. Dies wäre besoldungssystematisch jedoch unstimmig und verwaltungstechnisch mit erheblichem Aufwand verbunden, da bundesbesoldungsrechtliche Programme in Bayern nicht mehr gepflegt werden.

Außerdem würde damit auf Einsparungen im Staatshaushalt verzichtet.

**D) Kosten**

Für den Staatshaushalt entstehen künftig geringere Kosten, insbesondere weil die Römisch-Katholische Kirche in erheblichem Umfang an den Aufwendungen für die Versorgung der betreffenden Geistlichen beteiligt wird. Bei einer fiktiven Berechnung für das Jahr 2011 unter Anwendung des geänderten Gesetzes hätten sich die staatlichen Ausgaben um über 1,9 Mio. € vermindert. Darüber hinaus verringert der Staat seinen Verwaltungsaufwand.

## Gesetzentwurf

**zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats**

### § 1

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 608), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV)“.
2. Art. 1 bis 4a werden durch folgende neue Art. 1 und 2 und folgenden Art. 2a ersetzt:

#### „Art. 1

#### **Pauschale Zahlungen für Personalkosten der Römisch-Katholischen Kirche**

(1) Zur Erfüllung der sich aus Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. a bis d des Konkordats zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern (Anlage 1 des Gesetzes zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen, BayRS 2220-1-UK) ergebenden Verpflichtungen leistet der Staat an eine von der Freisinger Bischofskonferenz zu benennende kirchliche Stelle monatlich pauschalierte Zahlungen nach den folgenden Bestimmungen:

1. a) für den Erzbischof von München und Freising in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 130 € und  
b) für den Erzbischof von Bamberg in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9 der Anlage 3 BayBesG sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 110 €,
2. für die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 6 der Anlage 3 BayBesG sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von je 90 €,

3. für die 14 Dignitäre jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 3 BayBesG,
  4. a) für 43 Kanoniker jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG und  
b) für 17 Kanoniker jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 Stufe 9 der Anlage 3 BayBesG,
  5. a) für 23 Domvikare jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 9 der Anlage 3 BayBesG und  
b) für 19 Domvikare jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 der Anlage 3 BayBesG,
  6. für acht Weihbischöfe jeweils in Höhe von 16 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 3 BayBesG,
  7. für sieben Generalvikare jeweils in Höhe von 6 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 der Anlage 3 BayBesG,
  8. für einen hauptamtlichen bischöflichen Sekretär in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 der Anlage 3 BayBesG und
  9. für sechs nebenamtliche bischöfliche Sekretäre jeweils in Höhe von 4 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG.
- (2) <sup>1</sup>Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 sowie Nr. 8 mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen erhöhen sich für den Monat Dezember entsprechend dem durch Art. 83 Abs. 2 BayBesG bestimmten Vomhundertsatz. <sup>2</sup>Anpassungen im Sinn des Art. 16 BayBesG sind bei den Pauschalzahlungen nach Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen; dies gilt auch für Einmalzahlungen.
- (3) <sup>1</sup>Zu den laufenden und künftigen Versorgungsaufwendungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker leistet der Freistaat Bayern einen monatlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 30 v.H. der Zahlungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 2. <sup>2</sup>Dabei sind die Dienstaufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie die nach Abs. 2 Satz 1 erfolgenden Zahlungen für die Domvikare und den hauptamtlichen Sekretär nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Zahlungen werden am Anfang eines Kalendermonats geleistet.

**Art. 2****Pauschale Zahlungen für Personalkosten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

(1) <sup>1</sup>Im Vollzug des Art. 21 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins (Anlage 2 des Gesetzes zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen) werden die monatlich vom Staat zu leistenden Zuschüsse wie folgt festgesetzt:

1. für den Landesbischof in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 der Anlage 3 BayBesG sowie eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des für den Erzbischof von München und Freising eingestellten Betrags,
2. für den Stellvertreter des Landesbischofs in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9 der Anlage 3 BayBesG,
3. a) für fünf Oberkirchenräte in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 3 BayBesG,  
b) für sechs weitere Oberkirchenräte in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG,  
c) für einen Hilfsreferenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG,
4. für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Beträge nach Nrn. 1 bis 3 mit Ausnahme der für den Landesbischof gewährten Dienstaufwandsentschädigung.

<sup>2</sup>Die Pauschalbeträge nach Satz 1 mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung erhöhen sich für den Monat Dezember entsprechend dem von Art. 83 Abs. 2 BayBesG bestimmten Vomhundertsatz. <sup>3</sup>Anpassungen im Sinn des Art. 16 BayBesG sind bei den Pauschalzahlungen nach Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen; dies gilt auch für Einmalzahlungen.

(2) Die Zahlungen werden am Anfang eines Kalendermonats geleistet.

**Art. 2a****Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Die Dienst- oder Versorgungsbezüge derjenigen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen im Jahr 2012 Anspruch auf Bezüge hatten, werden für das Jahr 2012 neu berechnet. <sup>2</sup>Dabei wird der bisherige Anspruch auf Bezüge, mit Ausnahme von Dienstaufwandsentschädigungen, für die Zeit ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. erhöht. <sup>3</sup>Soweit der Bemessung der Bezüge nach Satz 1 das Grundgehalt einer bestimmten Besoldungsgruppe zugrunde lag, werden diese Grundgehaltssätze für die Zeit ab 1. Januar 2012 zusätzlich um 17 € erhöht. <sup>4</sup>Der

sich nach den Sätzen 2 und 3 ergebende Bezügeanspruch, mit Ausnahme von Dienstaufwandsentschädigungen, wird für die Zeit ab 1. November 2012 um weitere 1,5 v.H. erhöht. <sup>5</sup>Die den Versorgungsrenten zugrunde liegenden Bezüge sind ab 1. Januar 2012 mit dem Anpassungsfaktor 0,96208 zu multiplizieren. <sup>6</sup>Vor der Anpassung der Versorgungsrenten am 1. November 2012 ist der Ruhegehaltssatz mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 zu multiplizieren; er gilt ab diesem Zeitpunkt als neu festgesetzt und ist der Berechnung der Versorgungsrenten zugrunde zu legen.

(2) Die am 31. Dezember 2011 maßgebliche Bemessungsgrundlage der den Ordinariaten zur Ergänzung der Bezüge je eines Ordinariatsoffizianten zur Verfügung gestellten Mittel wird entsprechend Abs. 1 erhöht.

(3) Die sich aus den erhöhten Bezügen nach Abs. 1 und 2 ergebenden Nachzahlungen sind vom Freistaat Bayern an die Berechtigten zu leisten.

(4) Für die Ermittlung der in Art. 2 genannten für das Jahr 2012 an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zu leistenden Pauschalbeträge gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3; Abs. 1 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

1. die Verordnung über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 9. Februar 1959 (BayRS 2220-3-1-UK) und
2. die Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker vom 20. Mai 1971 (BayRS 2220-3-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2005 (GVBl S. 485),

außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt Art. 2a des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Nach Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. a bis d des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (Anlage 1 des Gesetzes zum Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925, BayRS 2220-1-UK) kommt der Freistaat Bayern für die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Ka-

noniker und Domvikare in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen auf. Die betreffenden Geistlichen erhalten ihre Bezüge nach dem bisherigen Art. 1 des zu ändernden Gesetzes monatlich im Voraus unmittelbar vom Landesamt für Finanzen, das die Höhe individuell berechnet. Dem Gedanken der organisatorisch-institutionellen Trennung von Kirche und Staat entspricht es besser, wenn die Kirche die Geistlichen selbst besoldet und der Staat hierfür (pauschale) Erstattungszahlungen leistet. Der Gesetzentwurf sieht deshalb pauschale monatliche Zahlungen an eine von der Freisinger Bischofskonferenz zu benennende kirchliche Stelle vor. Diese übernimmt dann die individuelle Berechnung für die einzelnen Geistlichen und die Auszahlung der Bezüge.

Die mit der Gesetzesänderung eingeführte neue Praxis steht im Einklang mit dem Bayerischen Konkordat und dient der Erfüllung der dort festgelegten staatlichen Verpflichtungen. Das Konkordat selbst trifft über die Berechnung und Auszahlungsmodalitäten keine Regelungen. In Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. a geht es primär von einer Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle sowie der Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds durch den Staat aus. Solange diese nicht erfolgt, sieht das Konkordat eine Jahresrente vor, die in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepasst wird. Die Höhe wird im Konkordat nicht bestimmt. Allerdings sollen die Geldleistungen an die Diözesanbischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg die gleichen sein. Festgelegt sind ferner Gehaltszulagen für die Weihbischöfe und Dienstentschädigungen für die Generalvikare, ohne die genaue Höhe zu bestimmen.

Als völkerrechtlicher Vertrag bindet das Bayerische Konkordat die Vertragsparteien. Damit konstituiert es unmittelbar Rechte und Pflichten für den Freistaat Bayern und den Heiligen Stuhl. Die Frage, ob das Konkordat auch als Vertrag zugunsten Dritter anzusehen ist, kann im vorliegenden Zusammenhang offen bleiben. Für die Auslegung, dass die (Erz-)Diözesen und Metropolitan- bzw. Domkapitel eigene Rechte auf Zahlung von Bezügen (an bestimmte Geistliche) unmittelbar aus dem Konkordat ableiten können, spricht, dass das Konkordat in erster Linie deren Ausstattung mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds postuliert, für die die Jahresrenten lediglich den Ersatz darstellen. Rechte der (Erz-)Diözesen und Metropolitan- bzw. Domkapitel würden jedenfalls mit den Pauschalzahlungen erfüllt. Eine Auslegung, wonach jeder einzelne Geistliche eigene (einklagbare) Rechte auf Bezahlung seiner Bezüge gegen den Staat hat, ergibt sich nach Auffassung der Staatsregierung aus dem Konkordat nicht. Vorsorglich schließt der Freistaat Bayern jedoch mit den (Erz-) Diözesen eine schriftliche Vereinbarung, in der diese anerkennen, dass der Freistaat Bayern mit der Umstellung auf eine Pauschalzahlung alle sich aus Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. a bis d des Konkordats ergebenden Ansprüche erfüllt. Die Diözesen verpflichten sich deshalb, den Freistaat Bayern freizustellen, falls einzelne Geistliche Forderungen auf Zahlung von Bezügen gegen den Staat erheben sollten.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes (Art. 1 Abs. 5) erhalten Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker im Fall eines auf vorzeitiger oder altersbedingter Dienstunfähigkeit beruhenden Amtsverzichts eine Versorgung, die in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen über das Ruhegehalt der Beamten festzusetzen ist. Das Nähere bestimmt eine Verordnung, die u.a. die Anrechnung von Leistungen kirchlicher Emeritenanstalten, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorsieht. Da solche Rechtsansprüche nach den Satzungen der Emeritenanstalten regelmäßig nicht bestehen, trägt der Staat die Versorgungslast zu hohen Teilen. Künftig leistet der Staat einen pauschalen Zuschuss zu den Versor-

gungsaufwendungen, die dann für alle gegenwärtigen und künftigen Versorgungsempfänger durch kirchliche Rechtsträger zu erbringen sind. Auch in Bezug auf diese Empfängergruppe schließt der Freistaat Bayern mit den (Erz-)Diözesen eine schriftliche Vereinbarung, in der diese sich verpflichten, den Freistaat Bayern freizustellen, falls einzelne Ruhestandsgeistliche Forderungen auf Zahlung von Versorgungsbezügen gegen den Staat erheben sollten.

Gemäß Art. 21 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 leistet der Staat zur Bestreitung des Personalaufwands des Landeskirchenrats einen Zuschuss, dessen Berechnung im Vertrag festgelegt wird.

Der Berechnung der Bezüge der katholischen Geistlichen (mit Ausnahme der Erzbischöfe) wie auch der Berechnung des Zuschusses zum Personalaufwand des Landeskirchenrats werden nach dem bisherigen Gesetzestext bestimmte Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung zugrunde gelegt. Nachdem die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform neu strukturiert worden sind und der Landtag für die bayerischen Staatsbeamten ab 1. Januar 2011 ein bayerisches Besoldungsgesetz erlassen hat, welches das Bundesbesoldungsrecht vollständig ersetzt, liegt es in der Systematik und im Interesse einer effektiven, einheitlichen Verwaltung, auch bei der Bemessung von Personalkosten und Personalkostenzuschüssen des Staates auf bayerisches Besoldungsrecht abzustellen. Das Gesetz verweist an den einschlägigen Stellen künftig auf das Bayerische Besoldungsgesetz. Durch die Pauschalierung wird die Festlegung der für die Bemessungsgrundlagen maßgeblichen Grundgehaltsstufen der A-Besoldungsgruppen erforderlich, wobei die Unterschiede in der Stufenstruktur zwischen dem Bayerischen Besoldungsgesetz und dem Bundesbesoldungsgesetz zu berücksichtigen sind.

Die Bemessungsgrundlagen der Bezüge an die katholischen Geistlichen sowie deren Versorgungsleistungen und der Zuschuss an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern errechnen sich zum Zeitpunkt dieser Änderung noch auf den Grundgehaltssätzen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348). Die Bezügeanpassung 2012 für die bayerischen Beamten ist auf diese kirchlichen Bezüge noch nicht übertragen worden. Dies ist daher nachzuholen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **zu Art. 1**

#### **zu Abs. 1**

Die Neufassung von Art. 1 stellt die staatlichen Leistungen auf monatliche Pauschalzahlungen an eine von der Freisinger Bischofskonferenz zu benennende kirchliche Stelle um und verweist hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen auf konkrete Besoldungsgruppen des Bayerischen Besoldungsgesetzes. In einer Reihe von Fällen der Besoldungsordnung A sind Anpassungen der Grundgehaltsstufen innerhalb der maßgeblichen Besoldungsgruppe an die bayerische Struktur vorzunehmen. Durch Auf- und Abrunden der Durchschnittswerte an bestimmten Stichtagen der zurückliegenden Jahre wird erreicht, dass in der Summe weder der Staat noch die Kirche durch die Pauschalierung finanzielle Nachteile erfahren, abgesehen von den Unschärfen, die mit jeder Pauschalierung verbunden sind. Die Auszahlung der staatlichen pauschalen Leistungen erfolgt am Anfang jeden Monats und ist unabhängig davon, ob eine Stelle besetzt ist oder nicht.

Die Höhe der Leistungen an den Erzbischof von München und Freising sowie an den Erzbischof von Bamberg bestimmt sich bisher nach den Leistungen, die den beiden Erzbischöfen jeweils am 1. Januar 1914 zustanden. Anpassungen entsprechend der Entwicklung der Beamtenbezüge werden bisher aufgrund Art. 3 des ursprünglichen *ErzBischBezG* in einer Rechtsverordnung vorgenommen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die staatliche Pauschalzahlung für den Erzbischof von München und Freising in der jeweiligen Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und für den Erzbischof von Bamberg in der jeweiligen Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes festgelegt und damit vereinfacht. Durch diese gesetzliche Anbindung an die jeweils geltenden Grundgehaltssätze des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird zudem sichergestellt, dass die Bemessungsgrundlagen aller kirchlichen Bezüge – wie bisher – fortlaufend an den für die bayerischen Beamten maßgeblichen Bezügeanpassungen teilnehmen. Dies gilt auch für etwaige Einmalzahlungen (vgl. Abs. 2 Satz 2). Die Verordnung zur Anpassung der Bezüge erübrigt sich damit. In der Höhe entsprechen die Pauschalzahlungen somit denen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern für den Landesbischof und für dessen Stellvertreter. Die Dienstaufwandsentschädigung wird – wie bei den Diözesanbischöfen von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg – auf monatliche Zahlungen umgestellt und auf volle zehn Euro aufgerundet. Mit der Umstellung auf Pauschalzahlungen erbringt der Staat für die beiden Erzbischöfe systembedingt niedrigere Leistungen als bisher. Die Differenz wird mit der neuen Stufenfestlegung bei den Zahlungen für andere Amtsträger, die an die aufsteigenden Grundgehaltssätze der A-Besoldung anknüpfen, weitgehend ausgeglichen. Den (Erz-)Diözesen ist es unbenommen, bei allen betroffenen Geistlichen die Differenz zwischen dem im Einzelfall möglicherweise niedrigeren staatlichen Pauschalbetrag und den bisherigen Bezügen durch Ergänzungszahlungen auszugleichen.

Die staatliche Pauschalzahlung für die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg stellt auf die Besoldungsgruppe B 6 ab. Die Höhe entspricht den bisherigen Bezügen. Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung wird im Rahmen der Pauschalzahlung auf volle zehn Euro aufgerundet.

Für die Dignitäre (Dompropst und Domdekan) in den sieben Metropolitan- bzw. Domkapiteln wird die Pauschalzahlung nach der Besoldungsgruppe B 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes berechnet. Die Besoldungsgruppe ändert sich insoweit nicht.

Die Gesamtpersonenzahl der Kanoniker und der Domvikare ist in Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. b des Bayerischen Konkordats selbst festgeschrieben. Im Gesetz wird die den Pauschalzahlungen zugrunde liegende Aufteilung der Kanoniker nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 16 und A 15 und der Domvikare nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13 geregelt. Sie beruht auf Berechnungen der Durchschnittswerte zu Stichtagen in der Vergangenheit. In gleicher Weise erfolgte die Ermittlung der maßgeblichen Grundgehaltssufen.

Bei der Zulage für die Weihbischöfe, deren Personenzahl einer langjährigen Praxis entsprechend mit pauschal acht (unabhängig von der tatsächlichen Zahl) gesetzlich festgelegt wird, wird ein Durchschnittswert der bisher bestehenden Prozentsätze bestimmt. Dieser entspricht dem Mittel der Sätze in der Vergangenheit. Die Pauschalzahlung für die sieben Generalvikare orientiert sich an der Höhe der zuletzt gezahlten Beträge der früheren Dienstentschädigung. Auch die Pauschalzahlung für die Generalvikare ist unabhängig davon, ob die Stelle tatsächlich besetzt ist.

Nach bisheriger Praxis kommt der Staat für die Bezüge eines hauptamtlichen bischöflichen Sekretärs in der Erzdiözese München und Freising auf. Dieser hat auch Aufgaben für die Freisinger Bischofskonferenz mit zu übernehmen. Für die übrigen (Erz-)Diözesen wurden vom Staat die Bezüge für je einen nebenamtlichen Sekretär übernommen. Gemäß der bisher geltenden Regelung in Art. 1 Abs. 1 Buchst. e Satz 3 des Gesetzes sind die Bezüge (Renten) der hauptamtlichen bischöflichen Sekretäre nach denen der Domvikare zu bemessen. Somit bestimmt sich die Pauschalzahlung des Staates in diesem Fall nach dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4. Die Pauschalzahlung für die nebenamtlichen Sekretäre orientiert sich an der Höhe der zuletzt gezahlten Beträge.

#### zu Abs. 2

Bereits bisher wird den im Gesetz genannten Geistlichen zusätzlich zu den monatlichen Bezügen eine jährliche Sonderzahlung wie staatlichen Beamten gewährt. Für die Berechnung der Pauschalbeträge im Monat Dezember werden diese staatlichen Ausgaben nach Satz 1 auch künftig berücksichtigt. Satz 2 stellt sicher, dass für die Bemessung der Pauschalzahlungen ferner etwaige Einmalzahlungen berücksichtigt werden, die im Zuge von Bezügeanpassungen den bayerischen Beamten gewährt werden.

#### zu Abs. 3

Die Leistungen des Staates für die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker werden künftig durch einen pauschalen Zuschuss erbracht. Er beträgt 30 v.H. der pauschalieren Zahlungen, die für die aktiven Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker geleistet werden und entspricht damit in der Höhe Festlegungen in anderen Gesetzen, etwa Art. 17 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Die Zahlungen decken die tatsächlich entstehenden Kosten nur zum Teil ab, der fehlende Teil ist durch kirchliche Rechtsträger aufzubringen. Somit teilen sich Staat und Kirche künftig die Versorgungslasten. Dies ist auch gerechtfertigt, weil die betreffenden Geistlichen in der Regel vor ihrer Tätigkeit als (Erz-)Bischof, Dignitär oder Kanoniker bereits längere Zeiten im Kirchendienst verbracht haben.

#### zu Abs. 4

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit der staatlichen Pauschalzahlungen.

#### zu Art. 2

Die Änderungen in Art. 2 betreffen inhaltlich nur die Umstellung der Berechnungsgrundlagen von der Bundesbesoldungsordnung auf das Bayerische Besoldungsgesetz. Die Grundgehaltsstufen 11 innerhalb der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 in Abs. 1 Nr. 3 ergeben sich aus den Vorgaben des Art. 21 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, der die jeweils letzte Grundgehaltsstufe der einschlägigen Besoldungsgruppe vorschreibt.

Neu in die Bestimmung aufgenommen wird mit Abs. 1 Satz 2 die Berücksichtigung der jährlichen Sonderzahlung in jeweils der Höhe, wie sie bayerischen Beamten gewährt wird. In der Zusammenschau der Bestimmungen war dies bereits aus der bisherigen Fassung zu schließen. Der neue Abs. 1 Satz 2 bedeutet insoweit eine Klarstellung.

Satz 3 entspricht der Regelung in Art. 1 Abs. 2 Satz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die staatlichen Leistungen für den Aufwand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrats sind in

Art. 22 des Kirchenvertrags abschließend geregelt und bedürfen keiner Regelung im vorliegenden Gesetz.

Abs. 2 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit der staatlichen Pauschalzahlungen.

**zu Art. 2a**

In Erwartung einer Gesetzesänderung mit Umstellung der Bemessungsgrundlagen auf das Bayerische Besoldungsgesetz wurden die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Vikare nicht wie früher entsprechend der Beamtenbesoldung erhöht, sondern zunächst in Höhe der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden (bayerischen) Sätze fortgezahlt. Bei den bayerischen Beamten wurden die Bezüge zum 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und um einen Sockelbetrag von jeweils 17 € erhöht. Eine weitere Erhöhung findet zum 1. November 2012 um 1,5 v. H. statt. Es entspricht der Billigkeit, dass auch die Bezüge der genannten Geistlichen im

selben Umfang erhöht werden. Das Gleiche gilt für die geistlichen Versorgungsempfänger, bei denen gleichzeitig die letzten beiden Schritte der Absenkung des Versorgungsniveaus wie im Beamtenrecht vollzogen werden. Art. 2a Abs. 1 bis 3 trifft entsprechende Regelungen.

Mit dem neuen Abs. 4 werden die Pauschalzahlungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern im selben Umfang angepasst wie die Zahlungen an die römisch-katholischen (Erz-)Diözesen.

**zu Art. 3**

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes.

**zu § 2**

§ 2 des regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und die Aufhebung der obsoleten Verordnungen.